



UKS
Universitätsklinikum
des Saarlandes

Kinderschutz in Theorie und Praxis

03.11.2023

Referent: Roman Faas

Roman.Faas@uks.eu

Lehrstuhl für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

- Begriffsbestimmung Kindeswohl
- Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung
- Kindliche Bedürfnisse und gefährdende Bedingungen
- Vernachlässigung
- Psychische Kindesmisshandlung
- Physische Kindesmisshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Münchhausen-by-proxy-Syndrom
- Schütteltrauma
- Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- Unverschuldetes Versagen von Eltern
- Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte
- Eine das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung

Literatur zum heutigen Thema

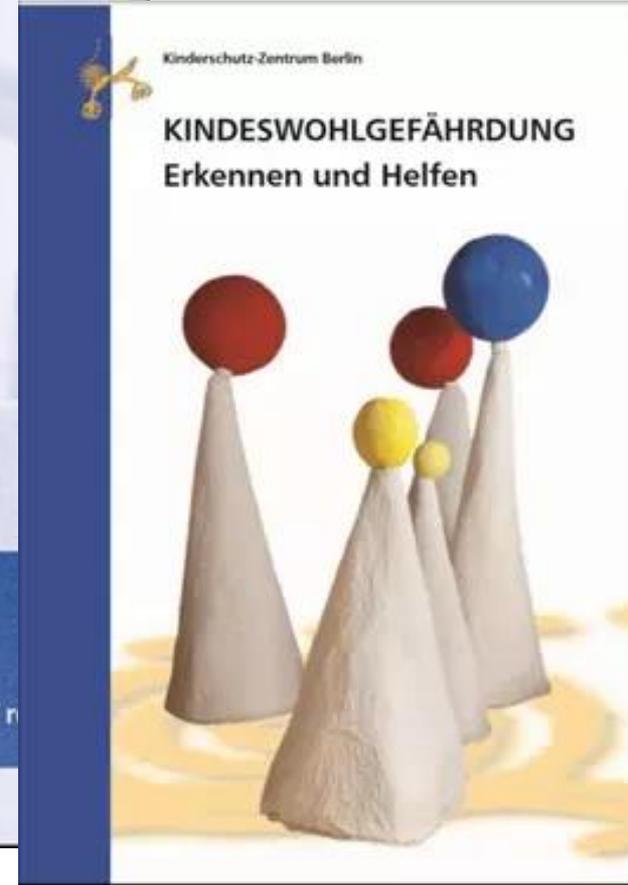


<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/handbuch-kindeswohlgefaehrdung-nach-1666-bgb-und-allgemeiner-sozialer-dienst-asd--86738>

Literatur zum heutigen Thema

[Kindeswohlgefährdung -
Erkennen und Helfen \(2009\)](#)

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94156/178873b3c5a6eeb604568df609e16683/kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen-data.pdf>



Literatur zum heutigen Thema



Begriffsbestimmung Kindeswohl

Aus juristischer Sicht

- Zentrale Rechtsnorm sowie unbestimmter Rechtsbegriff: bedarf stets der Konkretisierung am Einzelfall. Aber: vom Gesetzgeber wird keine Definition vorgelegt.
- Dettenborn (2007, 2022): Es wird nirgends im rechtlichen Regelwerk gesagt was unter Kindeswohl zu verstehen ist. Der Begriff Kindeswohl soll als Instrument und Kriterium der Auslegung von zum Beispiel Kindesinteressen dienen, es fehlt ihm selbst aber an schlüssiger Auslegung.
- Schone (2008): trotz seiner Unbestimmtheit soll der Begriff Kindeswohl zwei wichtige Aufgaben erfüllen:
 - Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe einerseits
 - sachlicher Maßstab im gerichtlichen Verfahren, an dem sich die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen festmachen lässt andererseits

Begriffsbestimmung Kindeswohl

Bei familiengerichtlichen Verfahren das Kindeswohl betreffend wird unterschieden in:

- Positive Kindeswohlprüfung (sog. Bestvariante) „entspricht dem Kindeswohl am besten“ bzw. „dient dem Kindeswohl“. (z.B. § 1671 BGB)
- Negative Kindeswohlprüfung „widerspricht dem Kindeswohl nicht“ (z.B. § 1626 BGB)
- Gefährdungsabgrenzung „das Wohl des Kindes andernfalls gefährdet wird“ (z.B. § 1666 BGB)

Kindeswohl – Positionen BGH

- https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/11/rk20141119_1bvr117814.html
- Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen.
- Die primäre Erziehungszuständigkeit beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von seinen Eltern wahrgenommen werden und die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient.
- Daher müssen die Eltern ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv „unter Beweis stellen“; vielmehr setzt eine Trennung von Eltern und Kind umgekehrt voraus, dass ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsversagen mit hinreichender Gewissheit feststeht.

Kindeswohl – Positionen BGH

- Außerdem folgt aus der primären Erziehungszuständigkeit der Eltern in der Sache, dass der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf
- Daher kann es keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem bestimmten, von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt.
- Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Um eine Trennung des Kindes von den Eltern zu rechtfertigen, muss das elterliche Fehlverhalten vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre.

Begriffsbestimmung Kindeswohl

Aus psychologischer Sicht: Dettenborn/Walter, 2022:

- Kindeswohl wird verstanden als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.
- Bedürfnisse als postulierte „objektive“ Entwicklungsbedürfnisse
- „Günstig“ bedeutet, dass die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse hinsichtlich körperlicher, seelischer und geistiger Entwicklung ein Durchschnittserwartungen ausgerichtet sind, aber auch die individuellen Entwicklungsanforderungen des jeweiligen Kindes berücksichtigen.
- Kindeswille als zentrales Kriterium des Kindeswohls

Fallbeispiel „Isolierte Familie“



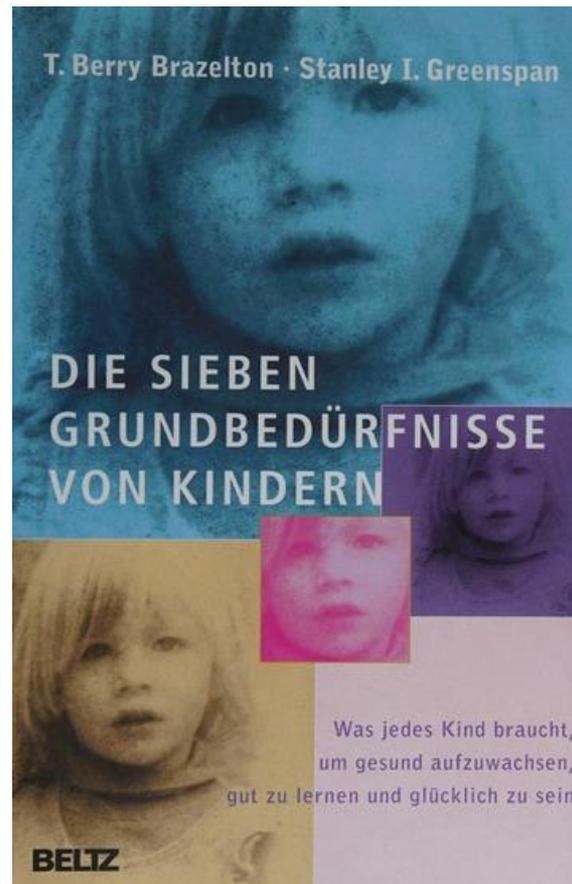
Fallbeispiel „Isolierte Familie“

- 2010: In den Niederlanden schottet sich ein Vater mit sechs seiner zehn Kinder auf einem abgelegenen Hof von der Außenwelt ab.
- Die Kinder wurden nicht bei der Gemeinde gemeldet. Sie wurden laut Anklage in strenger Zucht gehalten, mussten viel beten und bekam oft nur Wasser zu trinken. Strafmaßnahmen waren unter anderem Schläge mit einem Stock, Eintauchen in kaltes Wasser, Wegsperrern und monatelange Einzelunterbringung eines Kindes in einer Hundehütte im Garten.
- Im Tagebuch wurden die Züchtigungen vom Vater damit gerechtfertigt, dass die Kinder von bösen Geistern besessen seien.
- Zwei Kinder wurden vom Vater vergewaltigt, weil der Geist der Mutter noch in ihnen lebe.
- Religiös-spiritueller Anspruch des Vaters, der sich selbst als Heilsbringer und Erlöser sah.

Fallbeispiel isolierte Familie

- 2019: einem Kind gelingt das Weglaufen und es offenbart sich einem örtlichen Gastronomen. Hierauf kommen polizeiliche Aktivität ins Rollen.
- Nach der Entdeckung gemeinsame Erklärung von vier der mittlerweile volljährigen älteren Kinder über eine Anwältin. Sie berichten über eine aus ihrer Sicht „30-jährige Geiselnahme“, die 1989 begonnen habe.
- Dementgegen äußerten sich die fünf jüngeren Kinder dahingehend, dass nicht die Zeit mit dem Vater, sondern die Zeit nach der Entdeckung traumatisch gewesen seien. Sie äußerten den Wunsch, wieder mit dem Vater leben zu können.
- Wegen einer massiven gesundheitlichen Problematik des Vaters wurde ein begonnener Prozess eingestellt.

Brazelton/Greenspan



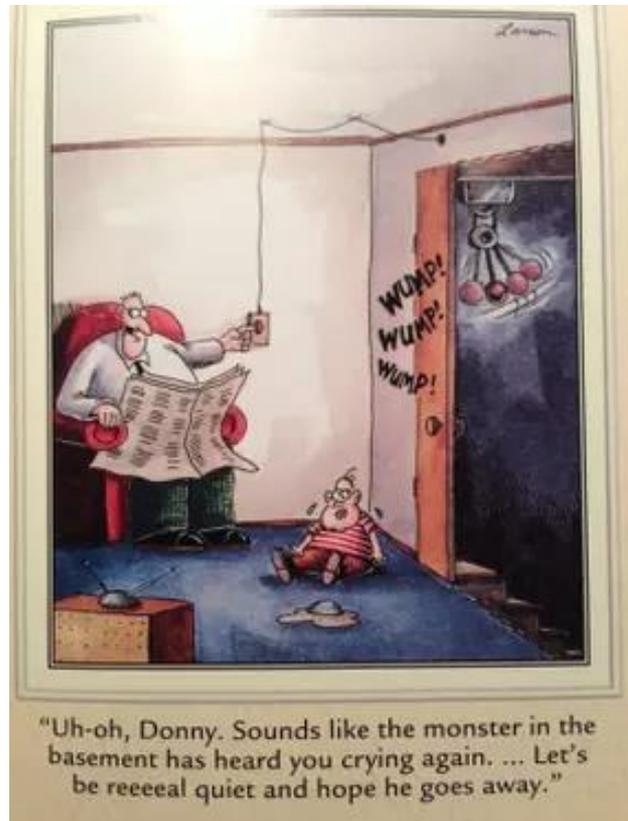
7 Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen (Brazelton & Greenspan, 2008)

- Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

- Eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Bezugspersonen
- Feinfühligkeit im Umgang: Signale von Kindern wahrnehmen, sie richtig interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten
- Wärme, Feinfühligkeit und Halt als Voraussetzungen für Kinder, ihre Gefühle spüren und später in Worte fassen zu können.
- Verlässliche und sichere Beziehungen als Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung in den Bereichen des Denkens, der Sprache, der Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen

Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation



- Gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen)
- adäquate Versorgung von Kindern bei auftretenden Krankheiten
- Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, da diese physische und psychische Schädigungen nach sich ziehen

Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

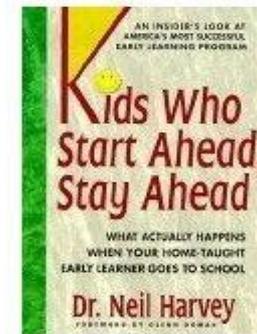
- Jedes Kind ist einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit
- Aufgrund seiner Einzigartigkeit stellt jedes Kind andere Anforderungen an die Erziehungspersonen
- Gelingende Erziehung setzt voraus, dass Eltern Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern in der Lage sind.



Moses as a kid

Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

- Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen müssen dem psychischen Entwicklungsstand des Kindes entsprechen
- Über- oder Unterforderung führen zu Unausgewogenheiten in Entwicklungsverläufen bzw. zu psychischer Instabilität von Kindern
- Kinder haben altersabhängig unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Ein in einer Altersphase angemessenes Entwicklungsverhalten kann in einer anderen Entwicklungsphase dysfunktional sein.



Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

- § 1626 BGB, Abs.2: *„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“*
- Ein dem jeweiligen Entwicklungsstand der jeweiligen Entwicklungsaufgabe nicht entsprechendes erzieherisches Verhalten kann zu Verzögerungen und Störungen in der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen (Beispiel Überbehütung).

Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

- Eine gelingende Erziehung beinhaltet immer eine klare, wertschätzende und an den kindlichen Entwicklungsbedürfnissen ausgerichtete Begrenzung und Strukturierung.
- Sinnvolle Grenzsetzungen durch Bezugspersonen begünstigen die kindliche Entwicklung. Kindern wird die Erkundung der Welt (Exploration) und der Umgang mit Herausforderungen und Anforderungen erleichtert.
- Gelingende Grenzsetzung ist nicht strafend und gewaltsam, sondern führt in einen Aushandlungsprozess zum Verstehen.
- Gewaltsam durchgesetzte Grenzsetzungen tragen zu unsicherer Entwicklung der Kinder und der Ausbildung eines instabilen Selbstbildes bei.

Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

- Ein überschaubares Umfeld wie Kita, Schule, Nachbarschaft, Vereine oder Freundeskreise stellt für Kinder ein günstiges Umfeld für soziales Lernen dar.
- Mit fortschreitender Entwicklung gewinnen freundschaftliche Beziehung zu Gleichaltrigen zunehmend an Bedeutung und begünstigen eine gesunde psychische Entwicklung
- Beziehungen, die als unterstützend wahrgenommen werden, erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

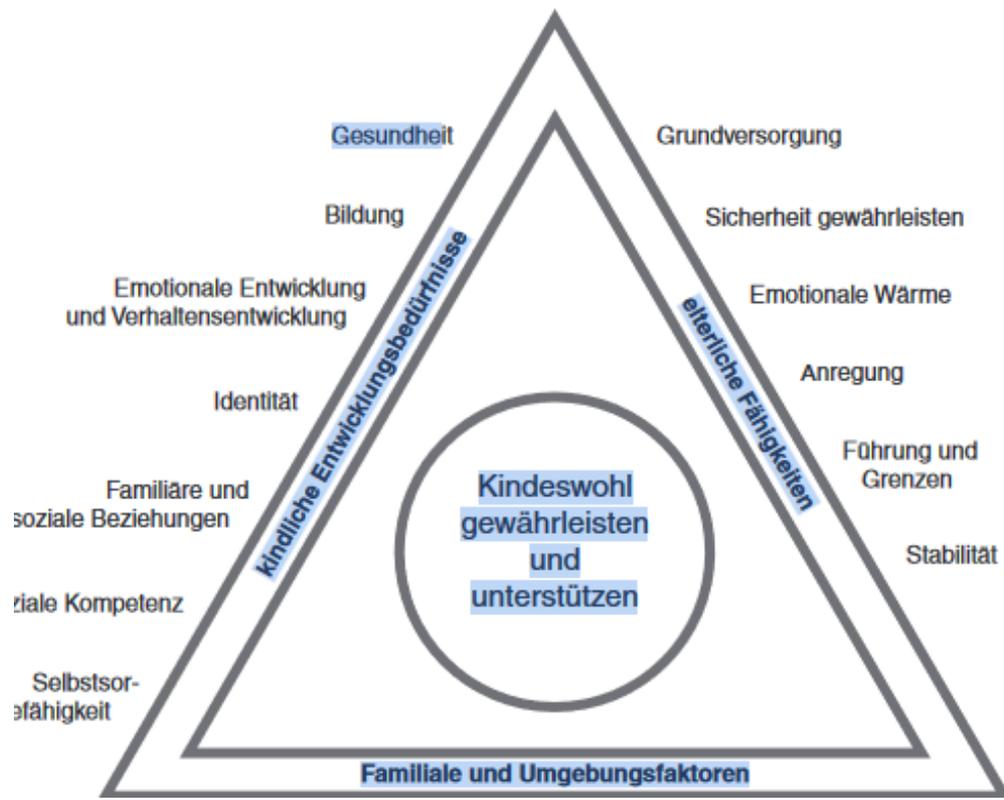


Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft



- Gesellschaftliche und politische Aufgabe, sichere Perspektiven für Menschen weltweit zu schaffen.
- Die Sicherung des Kindeswohls hängt von den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene ab.
- Die vorgenannten sieben Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig.

Einschätzungsrahmen



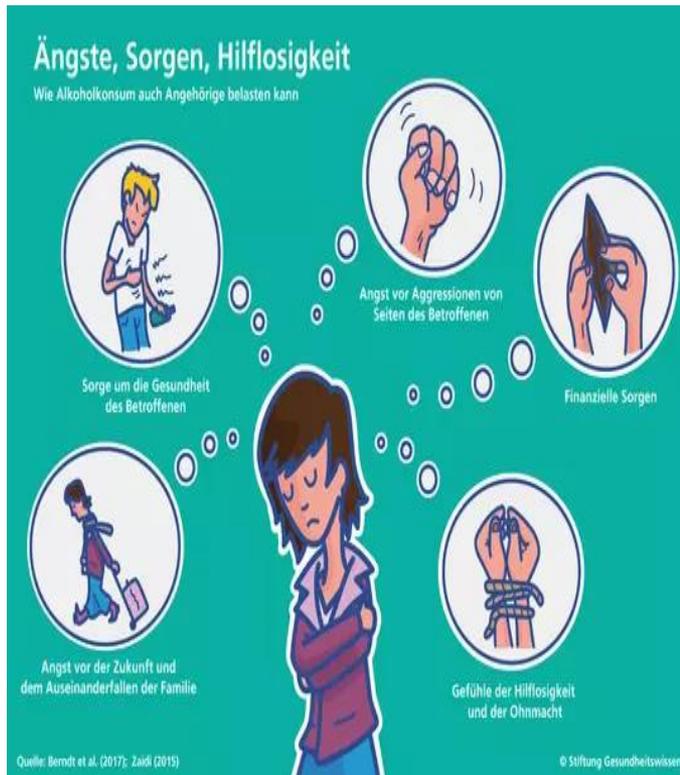
Kindeswohlgefährdung – rechtliche Perspektive

Bundesverfassungsgericht 2017:

Das Kind ist bei einem Verbleiben in der oder einer Rückkehr in die Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist oder wenn eine Gefahr gegenwärtig und in einem solchen Maß vorhanden ist, dass sich bei seiner weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

- Kinder haben einen Anspruch darauf, nicht von ihren Eltern gefährdet zu werden. Aber: ein Anspruch auf eine optimale Erziehung besteht nicht und durch sie wird das Kindeswohl nicht gefährdet.
- Bei Trennung des Kindes von seiner Familie muss die Geeignetheit milderer Maßnahmen, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet wären, mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können.

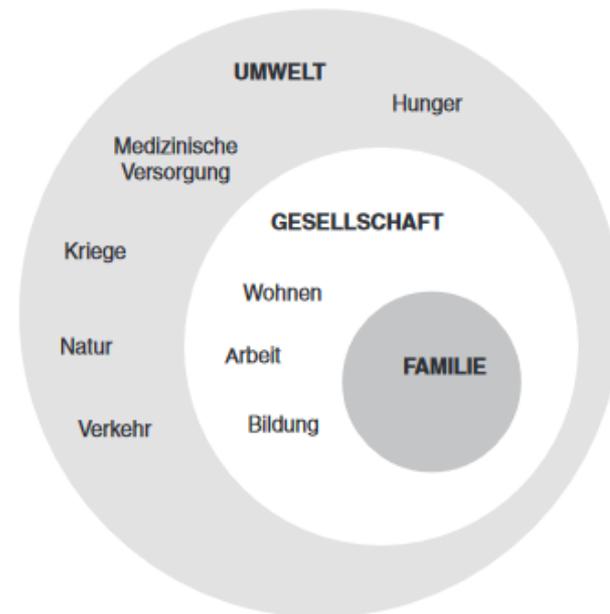
Kindeswohl auf unterschiedlichen Ebenen



- Risiken auf der Ebene der Gesellschaft
- Risiken auf der Ebene der Familie
- Risiken auf der Ebene der Bezugspersonen
- Risiken auf kindlicher Ebene

Risikofaktoren auf gesellschaftlicher Ebene

- Ein generell hohes Maß an gesellschaftlicher Gewaltbereitschaft
- Eine befürwortende oder zumindest ambivalente Haltung gegenüber Körperstrafen als Erziehungsmittel
- Eine mangelnde Akzeptanz von Kindern und ihren Rechten



Risikofaktoren im familiären Umfeld

- Präferenz von Erziehungsstrategien, die Gewalt einschließen

- soziale Isolation der Familie, mit der
 - eine geringe Verfügbarkeit von Unterstützungssystemen,
 - eine geringe soziale Kontrolle,
 - eine stärkere Inanspruchnahme der direkten Bezugspersonen und
 - eine schlechtere Versorgungslage der Kinder

einhergeht.

Risikofaktoren auf familiärer Ebene

- Interaktionsmuster der Bezugspersonen mit hohem Konfliktpotenzial, insbesondere mit physischer Gewalt
- ein auf Gehorsam und Unterwerfung ausgerichteter Erziehungsstil, der körperliche Strafen toleriert. Hierdurch wird die Hemmschwelle für die Anwendung ausufernder Gewalt gesenkt
- ein hoher innerfamiliärer Stresspegel (z.B.: hohe Kinderzahl, Armut, Erziehungsprobleme)
- Alleinerziehung, verbunden mit erzieherischen Überlastungen und erhöhtem Stresserleben
- schlechte sozioökonomische Bedingungen

Risikofaktoren auf der Ebene der Bezugspersonen

- Frühe Schwangerschaft, die oft mit einem geringen Alter und einer mangelnden Reife der Eltern korreliert
- selbst erlebte emotionale Deprivation
- Gewalterfahrung in der Kindheit
- soziale Devianz
- Alkohol- und Substanzmittelmissbrauch
- bestimmte Formen psychische und somatischer Erkrankungen
- geringer IQ und geistige Behinderung
- emotionale Instabilität, Neigung zu Impulsivität und Zorn
- Furcht vor Bedrohung und Kontrolle von außen
- geringe Handlungsmotivation und Selbstwirksamkeitsüberzeugung
- überhöhte Erwartungen an das Kind
- hohe Stressbelastung

Risikofaktoren auf kindlicher Ebene

- Unerwünschtheit
- Frühgeburt
- geringes Alter
- verminderte kindliche Responsivität auf äußere Reize und dadurch erschwerter Beziehungsaufbau zu Bezugspersonen
- kindliche Merkmale wie „schwieriges“ Temperament, Regulationsstörungen, Schreikinder, Ein- und Durchschlafstörungen, Erkrankungen, Entstellungen, Behinderungen etc.
- Anpassungsfähigkeit des Kindes an sich verändernde Lebensbedingungen wie Trennungssituationen oder neuer Partner/Partnerin eines Elternteils

Kindeswohl - Bedürfnislage und gefährdende Lebensbedingungen (Dettenborn, 2022)

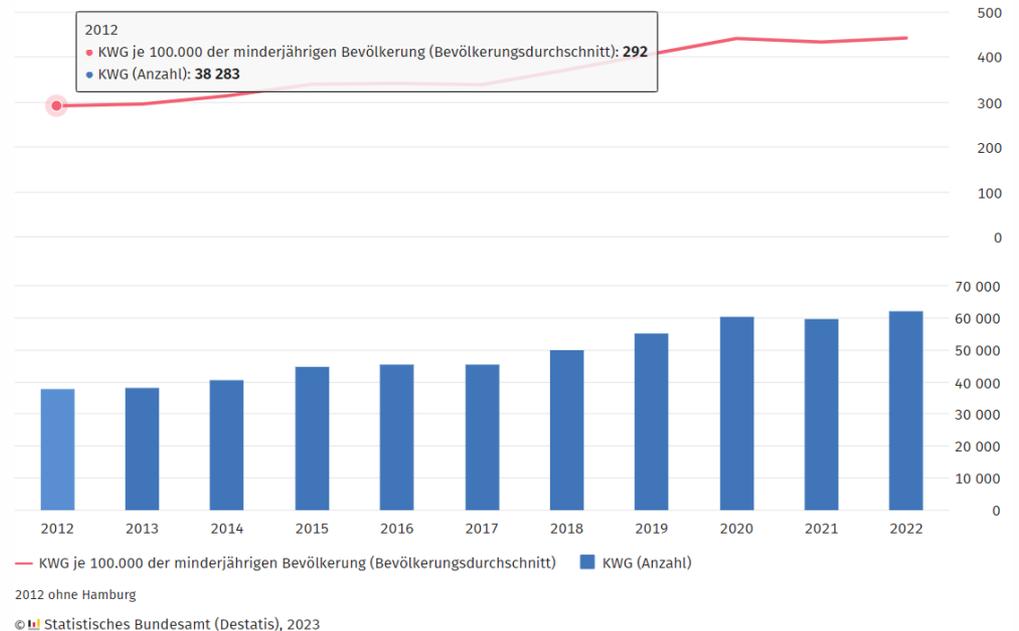


"All right, Billy, you just go right ahead! . . . I've warned you enough times about playing under the anvil tree!"

Kindeswohlgefährdung (Dettenborn 2022)

„Kindeswohlgefährdung ist die Überforderung eines Kindes, vor allem hinsichtlich seiner Kompetenzen, die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse in seinen Lebensbedingungen ohne negative körperliche und/oder seelische Folgen zu bewältigen“

Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen
akute und latente Fälle



Bedürfnislage und gefährdende Bedingungen nach Dettenborn (1)

Bedürfnis	Gefährdung (soziale Risikofaktoren)
Körperliche Zufriedenheit durch Nahrung, Pflege, Versorgung	Fehlernährung, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verhinderung notwendiger Heilmaßnahmen, mangelnder Schutz vor Suchtstoffen
Sicherheit	Stärke oder Häufung nicht vorhersehbarer unbeeinflussbarer Ereignisse mit negativen Folgen (Bindungsabbrüche, Personenverluste); Diskontinuität der Lebensbedingungen; massive Defizite, eingegengter Wohn- und Lebensraum, Lärm
Emotionale Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen	Häufig wechselnde Bezugspersonen, Erleben von Feindseligkeit, Ablehnung, Gleichgültigkeit, Desinteresse seitens der Bezugspersonen, Fehlerziehungsformen, Instrumentalisierung für Erwachseneninteressen, Belastung mit Konflikten anderer, unnötige emotionale Konflikte, Angstreduzierung, Misshandlung, Missbrauch

Bedürfnislage und gefährdende Bedingungen nach Dettenborn (2)

Bedürfnis	Gefährdung (soziale Risikofaktoren)
Im Kern: sichere Bindungen	Instabile emotionale Beziehungen, Mangel an Empathie und feinfühligere Fürsorge durch Bezugspersonen; Trennungsangst, Vorschädigung durch Trennung und Bindung
Umwelterkundung	Misslingen sicherer Bindung, mangelnde Anregung, inadäquate Reaktion auf Neugierverhalten bzw. Erkenntnisstreben, Missachtung von Fragephasen
Zugehörigkeit	Ausgrenzung, (Selbst-)Isolierung, Loyalitätskonflikte, unklare Grenzen oder Rollen im Familiensystem, dysfunktionale Regeln, Außenseiterposition in Gruppierungen, unangemessene Anforderungen für Zugehörigkeit

Bedürfnislage und gefährdende Bedingungen nach Dettenborn (3)

Bedürfnis	Gefährdung (soziale Risikofaktoren)
Anerkennung	Unangemessenes Anspruchsniveau, inadäquate Rückmeldung auf Sozial- und Leistungsverhalten, Kumulation von Misserfolgen im Sozial- und Leistungsverhalten, Überforderung
Orientierung	Pendelerziehung, zu starre oder unklare Grenzen zwischen Kind und Erwachsenen, mangelnde Vermittlung von Moral- und Leistungsnormen, von Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, mangelnde Gelegenheit zur Übernahme von Verantwortung, zur angemessenen Konfliktaustragung; mangelnde Identifikationsmöglichkeit und Vorbildwirkung von Bezugspersonen; chaotische Lebensbedingungen

Bedürfnislage und gefährdende Bedingungen nach Dettenborn (4)

Bedürfnis	Gefährdung (soziale Risikofaktoren)
Selbstbestimmung	Ausnutzen von Abhängigkeiten, übermäßige Kontrolle, Missachtung und Vereitelung angemessener Interessen und Verhaltensintentionen, Handlungen; Verhinderung von Verantwortungsübernahme und Partizipation, Falschplatzierung durch Behörden
Selbstverwirklichung	Verhinderung von Individuation, Selbstreflexion, Selbstkontrolle, Einengung von Kreativität
Wissen/Bildung	Mangelnde Anregung und Förderung, Verletzung der Aufsichtspflichten, Demotivierung im Leistungsbereich; Mängel in Bildungs- bzw. Ausbildungsinstitutionen

Anmerkungen

- Die Faktoren sind fallspezifisch in völlig unterschiedliche Fallkonstellationen eingebettet => unterschiedliche Schlussfolgerungen
- Wechselspiel zwischen sozialen Gefährdungsfaktoren und persönlichen Risikofaktoren oder Resilienzen
- bei Kindern spielen neben z.B. Vorerfahrung durch bereits erfolgten Verlust einer Bindungsperson und damit erhöhter Vulnerabilität bei neuerlichem Verlust auch z.B. Aspekte wie Spezifität der jeweiligen Entwicklungsphase oder besonderer Bedarf an Förderung oder Unterstützung eine Rolle
- Ursachenzuschreibungen sind oft schwierig
- Bedeutsamkeit der genannten Gefährdungsaspekte unterscheidet sich je nach Regelungsgegenstand



Aspekte von Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

- „Vernachlässigung als
 - andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw.
 - Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln
 - durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte,
 - das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar
 - zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und / oder psychischen Entwicklung des Kindes führt
 - oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“ (Kindler, 2006)

Vernachlässigung

- Vernachlässigung ist v.a. für kleine und für behinderte Kinder ein erhebliches Problem
- Vernachlässigung sowohl auf körperlicher als auch auf emotionaler Ebene
- Vernachlässigungen sind die häufigste Form der KWG und treten oft in Wechselbeziehungen auf.
- Vernachlässigungen zeigen oft einen schleichenden Verlauf mit oft jahrelangen Einsatz des Jugendamts.

- Unterscheidung in verschiedene Erscheinungsformen:
 - Körperlich
 - Emotional
 - Erzieherisch
 - kognitiv

Formen von Vernachlässigung

Körperliche Vernachlässigung

- Ernährung des Kindes
- gegebene Versorgung und Körperpflege
- gesundheitliche Versorgung und medizinische Behandlung
- angemessene Kleidung und Wohnsituation

Emotionale Vernachlässigung

- Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind,
- fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes - mangelnde Feinfühligkeit)
- defizitäre Kommunikation mit dem Kind

Formen von Vernachlässigung

Erzieherische Vernachlässigung

- Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen,
- fehlende erzieherische Einflussnahme auf unregelmäßigen Schulbesuch, Delinquenz oder Suchtmittelgebrauch des Kindes,
- Mangelnde Gefahrenabwehr
- Mangelnde Gesundheitsfürsorge, mangelnde Erfüllung basaler Bedürfnisse
- fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs,
- Unzureichende Beaufsichtigung (z.B. Kind bleibt längere Zeit alleine und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes)
- Defizitäre Vermittlung von gesellschaftlich akzeptierten Werten und Normen
- Mangelnde Lenkung und Kontrolle

Formen von Vernachlässigung

Kognitive Vernachlässigungen

- Bereitstellung einer anregungsreichen Umgebung für das Kleinkind
- Quantität und/oder Qualität der spielerischen Interaktionen mit dem Kind
- sprachliche Förderung
- schulische Förderung

Unterscheidung in aktive & passive Vernachlässigung:

- Passive Vernachlässigung z.B. aufgrund eines Mangels an Wissen oder Einsicht.
- Aktive Vernachlässigung z.B. durch absichtliches Schreienlassen, Limitieren von Nahrung, Nicht-Sicherstellen des Besuchs von Kindergarten oder Schule

Vernachlässigung

Mögliche Gründe für Vernachlässigung:

- Transgenerationelle Effekte
- Lebenskrisen der Erziehungsperson mit aktuell hoher Belastung;
- Krankheit/Tod eines Elternteils;
- schwierige materielle, soziale und familiäre Bedingungen,
- psychische Probleme eines Elternteils,
- Minderbegabung eines Elternteils
- Eltern-Kind-Interaktionsprobleme,
- ggf. Sektenzugehörigkeiten,
- hohe Priorisierung beruflicher Aspekte der Eltern
- Sonderaspekt der Wohlstandsverwahrlosung: Hohe materielle Überversorgung bei mangelnder Erfüllung von pädagogischen Bedürfnissen

Körperliche Misshandlung

- Alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen. (Kindler, 2006)
- Ein aktives körperliches Handeln, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer physischen (und psychischen) Schädigung des Kindes führt
- Die implizite seelische Misshandlung wirkt lang, wenn äußerliche Zeichen abgeklungen sind
 - Zufügen von Schmerzen, Erzeugen von Ekel, Einschränkung von Freiheit
 - Zerstören z.B. von Spielsachen des Kindes
(psychisch oder physisch? → unterschiedliche Meinungen)

§ 1631 BGB vs. § 1666 BGB

- § 1631 BGB, Abs.2: *„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“.*
- Aspekt der unzulässigen erzieherisch motivierten körperlichen Bestrafung. Bsp.: Ein Gegenstand nach dem Kind werfen, es hart packen oder stoßen, es ohrfeigen (Stadler, 2012)
- § 1666 BGB: *„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“*
- Aspekt einer das Kindeswohl bedrohenden körperlichen Misshandlung. Bsp.: Mit der Faust schlagen oder treten, mit einem Gegenstand schlagen, verprügeln, zusammenschlagen, würgen, verbrennen, mit einer Waffe bedrohen oder eine Waffe gegen das Kind einsetzen

Körperliche Misshandlung

- Körperliche Gewalt geht zu annähernd gleichen Teilen von Müttern wie auch Vätern aus. Allerdings neigen Väter etwas häufiger zu schweren Gewaltformen (Baier et.al. 2009).
- Geistig und/oder körperlich behinderte oder verhaltensauffällige Kinder haben ein dreifach erhöhtes Risiko, Opfer elterlicher körperlicher Misshandlung zu werden (Engfer, 2005)
- Migrantenkinder aus bestimmten Kulturkreisen sind häufiger betroffen, am stärksten Kinder aus der Türkei und Afrika, bei denen das Risiko 2,5 -fach erhöht ist (Baier et.al. 2009)
- Jüngere Kinder, v.a. zwischen dem 3. Lebensmonat und dem 3. Lebensjahr sind von körperlicher Misshandlung häufiger betroffen. Mit zunehmendem Alter nimmt die körperliche Gewalt gegen Kinder ab (Ziegler, 2013)

Körperliche Misshandlung - Ursachen

- Hoher Einfluss transgenerationaler Übertragungsmechanismen - Lernen am Modell
- Überzogene Erziehungsziele
- Fehleinstellungen - Befürwortung körperlicher Bestrafung, aber auch eine feindselige Einstellung dem Kind gegenüber
- Mangelnde Erziehungskenntnisse - die Wirkung des eigenen Gefährdungsverhaltens auf das Kind wird nicht erkannt oder unterschätzt
- mangelnde Kompetenzen/Überforderung
- Besondere Aspekte des Kindes (Temperamentsvariante, Frühgeburt, Regulationsprobleme, Geschwisterrivalität etc.)
- Schwieriges soziales Umfeld

Schütteltrauma

- Gefährliche Form der Misshandlung. Sterblichkeitsrate bei bis zu 30 %.
- Kinder werden hierbei in den ersten Lebensmonaten kraftvoll geschüttelt oder geschleudert. Dabei ist der Kopf des Kindes Flieh- und Rotationskräften ausgesetzt. Diese können so stark sein, dass sie zu eingerissenen Blutgefäßen oder Nervenbahnen im Schädel oder zu Prellungen des Gehirns führen können.
- Äußerlich sichtbare Verletzungen müssen nicht auftreten.
- Durch Einblutungen oder Schwellung des Gehirns kann es zu lebensbedrohlichen Zuständen und lebenslangen Schädigungen kommen.
- Elterliche Überforderung wird als Hauptursache der meisten Schütteltraumen angesehen.
- Kinder mit frühkindlichen Regulationsstörungen („Schreibabys“) sind besonders gefährdet, v.a. bei schlecht impulsgesteuerten oder feindseligen Eltern.

Psychische oder emotionale Misshandlung

- Große definitorische Probleme, auch bzgl. Operationalisierung → Abgrenzung zu unangemessenem, aber noch vertretbarem Verhalten schwierig
- Wird häufig als eigentlicher Kern aller Misshandlungsformen hinsichtlich Langzeitfolgen angesehen → zeigt sich aber immer wieder als singuläre Misshandlungsform, d.h. ohne Vernachlässigung, körperliche Misshandlung oder sexuellem Übergriff
- Entscheidender Unterschied zur körperlichen Misshandlung:
 - keine sichtbaren körperlichen Spuren
 - sehr viel schwerer nachweisbar
 - Folgen jedoch viel weitreichender

Emotionale Misshandlung - Definitionen

- Deegener (2005): „... die ausgeprägte Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern aufgrund z.B. von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung.“
- Brassard/Hardy (2005): „Ein wiederholtes Verhaltensmuster der Pflegeperson oder ein wiederholtes Muster extremer Vorfälle, das dem Kind zu verstehen gibt, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“
- ➔ Sinnvoll erscheint für fast alle Formen der seelischen Misshandlung den Beziehungsaspekt in den Vordergrund zu rücken:

„Emotionale Misshandlung ist durch eine Beziehung und nicht durch ein Ereignis definiert. Die Beziehung kann aktuell oder potenziell schädlich für das Kind sein.“
(Glaser & Prior, 2000)

Sexueller Missbrauch

- Rechtliche Perspektive: strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen werden und von „einiger Erheblichkeit“ sind, unabhängig vom Verhalten und unabhängig von einer etwaigen aktiven Beteiligung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen.
- Strafrechtlich unerhebliche Handlungen: „kurze oder aus anderen Gründen unbedeutende Berührungen, große Takt- und Geschmacklosigkeiten“ (Barabas, 1998)
- Alle sexuellen Handlungen mit „einiger Erheblichkeit“, die an oder vor Kindern bis zum 14. Lebensjahr vorgenommen werden, werden in jedem Fall unter Strafe gestellt.
- Bei Jugendlichen muss hingegen zum Beispiel ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine Zwangslage vorliegen (Schutzaltersgrenzen 16 und 18 Jahre).
- Auch bei Jugendlichen liegt immer ein Straftatbestand vor, wenn der Täter oder die Täterin ein leiblicher Elternteil, Adoptiv- oder Pflegeelternteil ist.

Sexueller Missbrauch

- „Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. (Bange/Deegener, 1996)

Ausführliche Darlegung der Themen „psychische Misshandlung“ und „sexueller Missbrauch“ am 22.12.2023.

Dafür: Themen vom 22.12. und 05.01. gemeinsam am 05.01.2024

Partnerschaftsgewalt

- Alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen/Partnern vorkommen. Dies unabhängig davon, ob der Täter/die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.
- Kann zur KWG führen, wenn ein Kind durch passives Unterlassen oder aktives Handeln einer oder beider Bezugspersonen in den Streit involviert wird dies eine psychische Schädigung nach sich zieht oder wahrscheinlich erscheinen lässt.
- Anlass können kindfremde Inhalte oder Beziehungsaspekte der Erwachsenen sein, das Kind kann aber auch selbst z.B. bei hochkonflikthaften Auseinandersetzungen um Sorge- oder Umgangsrecht im Zentrum des Streits stehen (hier kann das Kind auch im Zentrum körperlicher Auseinandersetzungen stehen).

Partnerschaftsgewalt

- Im engeren Sinne Kindeswohlgefährdend wirken vor allem schwere und wiederholte Gewalttaten, die oft auch mit psychischen Erniedrigungen einhergehen.
- Allerdings können auch leichte und selten auftretende Gewaltformen (was ein recht weitverbreitetes Phänomen ist) für das miterlebende Kind psychisch belastend wirken.
- Teilaspekt von häuslicher Gewalt (Gewalt zwischen Partnern). Dehnt sich die häusliche Gewalt auf weitere Familien- und Haushaltsmitglieder aus, wird von innerfamiliärer Gewalt geredet.
- Schröttler/Müller (2004): In 57 % der Fälle hätten Kinder die Gewaltssituation gehört. In 50 % der Fälle hätten Kinder die Gewaltssituation gesehen. In 27 % der Fälle haben Kinder versucht, ein Elternteil zu verteidigen und in 10 % der Fälle sind Kinder selbst körperlich angegriffen worden.

Partnerschaftsgewalt – PKS 2022

157.550 (2021: 144.044; +9,4%) Fälle von Gewalt in Partnerschaften mit

157.818 (2021: 144.637; +9,1 %) Opfern,
davon 80,1 % weiblich (126.349) und 19,9 % männlich (31.469)

16,6 % aller in der PKS erfassten Opfer sind
Opfer von Gewalt in Partnerschaften (157.818)

Opfer-TV-Beziehung

39,5 % ehemalige Partnerinnen und Partner

31,1 % Ehepartnerinnen und Ehepartner

29,1% Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

0,3 % eingetragene Lebenspartnerschaft

Partnerschaftsgewalt – PKS 2022

129.332 (2021:118.148; +9,47 %) Tatverdächtige:

78,3 % *männliche* (101.323) und 21,7 % *weibliche* (28.009) Tatverdächtige

Deliktsstruktur bei Gewalt in Partnerschaften

59,3 % vorsätzliche einfache Körperverletzung

24,2% Bedrohung, Stalking, Nötigung

11,7 % gefährliche Körperverletzung

2,5 % Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe

0,2 % Mord und Totschlag

2,1 % andere Delikte

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

- Auch: Münchhausen-Stellvertretersyndrom
 - Physische oder psychische Symptome eines Kindes werden von einer Betreuungsperson vorgetäuscht und/oder herbeigeführt
 - Das Kind wird oft mehrfach bei unterschiedlichen Ärzten/Psychologen zur Diagnose und Behandlung vorgestellt. Insbesondere aber Pädiatrie.
 - Eine Eigenverantwortlichkeit für die Symptomatik wird nicht benannt oder aktiv geleugnet
 - es werden oft unnötige, auch invasive Untersuchungen und Behandlungen des Kindes veranlasst
 - wird das Kind von der betreffenden Bezugsperson getrennt, bildet sich die Symptomatik zurück
 - Es können aktiv Manipulationen vorgenommen werden, die beim Kind zu objektiven Schädigungen führen. Hierzu können zählen: Verletzungen, Infektionen, Interpretationen, Einschränkung der Atmung oder Behinderung der Durchblutung.

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

- Lorenc (2011) fand in einer ersten deutschen Studie folgende Verteilung von Vorstellungsgründen:
 - 44 % Durchfall und Erbrechen
 - 40 % ZNS-Symptome unterschiedlicher Art
 - 26 % Infekte
 - 20 % Störung der Atemwege
 - 8 % Stoffwechsellaffigkeiten

Insgesamt wurden über einen Beobachtungszeitraum von elf Jahren aus 86 Kinderkliniken 50 Fälle als gesicherte Diagnosen angesehen. Durchschnittsalter der betroffenen Kinder lag bei 4,1 Jahren.

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

- Unklare Situation bezüglich der Prävalenz
- Krupinski/Tutsch-Bauer (2009): Prävalenz von 0,4 -2 Kinder pro 100.000 Kindern
- Damit eher sehr seltene Misshandlungsformen
- Allerdings: aufgrund der schwierigen Diagnosestellung muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden
- Wegen der Problematik der Diagnosestellung Hinweise auf lange Zeitspannen vom Auftreten erster Symptome bis zur gesicherten Diagnose (durchschnittliche Zeitspanne 15-22 Monate)
- Sind Mütter die Täterinnen, fanden sich keine Geschlechtspräferenzen bei den Opfern
- Sind Väter die Täter, sind Jungen deutlich stärker betroffen.

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

- In der weit überwiegenden Zahl der Fälle sind leibliche Mütter die Täterinnen. In wenigen Fällen Adoptivmutter oder Pflegemutter oder aber auch leibliche Väter (7-10 %)
- Etwa Gleichverteilung von Opfern, die bei einem alleinerziehenden Elternteil lebten und Opfern, die in einer vollständigen Familie lebten
- Heubrock (2018): MbpS vor dem Hintergrund von Sorge- und Umgangsstreitigkeiten eher bei älteren Müttern und nicht selten nach oder im Kontext einer Entfremdungsstrategie auf.
- Geschwisterkinder: Hinweise darauf, dass in Familien mit einem gesicherten MbpS überzufällig viele Geschwister Kinder unter ungewöhnlichen Umständen verstorben sind. In der Studie von Lorenc (2011) waren in 3 von 25 Familien mit mehreren Kindern bereits vier Geschwister vor der Diagnosestellung des MbpS verstorben.

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

- Einschätzungen zu möglichen Ursachen bis heute eher spekulativ. Am häufigsten wird der Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung bei der Betreuungsperson genannt.
- Neben lerntheoretischen und systemischen Ansätzen erscheinen bindungstheoretische Konzepte, die von einer gestörten Bindungsentwicklung oder auch traumatischen Erfahrungen der Bezugsperson ausgehen, relativ plausibel. Aber: bisher keine Evidenz zu Ursachen.
- Mortalitätsrate bei 6 - 10 %
- langfristige Schädigungen bei ebenfalls ca. 8 %
- Neben körperlichen Folgeerscheinungen Teil erhebliche psychische Folgen, die in Abhängigkeit vom Schweregrad des schädigenden Verhaltens, aber auch vom alten Entwicklungsstand des Kindes gesehen werden müssen

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Unterscheidung in

- **Aktiv-Induzierende** (verletzen aktiv selbst, geben dies auch bei Strafandrohung nicht zu)
- **Hilfesuchende** (nehmen bei Konfrontation Unterstützung an)
- **Arztsüchtige** (induzieren keine Symptome selbst, aber häufige Vorstellung der Kinder beim Arzt)

(Libow & Schreier, 1986)

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

- Aufklärung des Münchhausen-by-proxy kann zu erheblichen Kollisionen innerhalb der professionell Beteiligten führen
(Bsp: Jugendamt, Familiengericht, Verfahrensbeistand, Sachverständiger; aber auch nicht beteiligte Stellen wie z.B. Schule)

Warnhinweise auf der Kindebene

- sich wiederholende, nicht erklärbare Symptome
- wiederholte Klinikaufenthalte unklare Befunde
- von klinischen Erfahrungen abweichende Krankheitsverläufe und -bilder
- keine Symptomverbesserung bei angemessener Therapie
- Auflösung der Symptomatik nach Trennung des Kindes von den Eltern oder Bezugspersonen

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Warnhinweise auf der Erwachsenenenebene

- vordergründige Fürsorglichkeit und Engagement
- Schnelles Herstellen von Vertraulichkeit zum helfenden und/oder medizinischen Personal
- unvollständige Angaben zur Vorgeschichte und früheren Behandlungen
- häufige Behandlungswechsel
- eigene medizinische Kenntnisse (angeeignet oder aufgrund einer spezifischen Ausbildung)
- unerklärliche Erkrankung oder der Tod eines Geschwister
- Vernachlässigung oder Misshandlung auf in der eigenen Kindheit.

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

- Häufigste Bestätigung des diagnostischen Verdachts durch den Nachweis von Fremdsubstanzen im Körper des Kindes. Hauptsächlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten, aber auch Röntgenuntersuchungen.
- Mögliche Hilfestellung zum Nachweis: Beobachtungen durch eine unabhängig von der Bezugsperson erfolgende Dokumentation der kindlichen Symptomatik in der Klinik einschließlich einer Auflistung der An- und Abwesenheiten der Bezugsperson
- Die in den USA angewandte Methode der verdeckten Videoüberwachung ist in Deutschland aus rechtlichen Gründen nicht möglich

Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge

Mögliche Erscheinungsformen:

- Bei einer Gesundheitsgefährdung des Kindes wird eine objektiv gebotene oder vom Kind gewünschte ärztliche Behandlung verweigert
- Aus Glaubensgründen werden Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge, aber auch der Besuch von Bildungseinrichtungen verhindert
- Eine Abschottung des Kindes nach außen mit dem Ergebnis einer völligen seelischen Abhängigkeit von den Betreuungspersonen – Überfürsorglichkeit
- Missachtung der Autonomie des Kindes oder Jugendlichen (Beispiel: Eltern wollen eine minderjährige Schwangere gegen deren Willen zu einem Schwangerschaftsabbruch drängen)
- Zwangsheirat
- Mangelnde Sicherstellung schulischer Bildung
- Umgangsverweigerung und/oder elterliches Entfremdungsverhalten

Unverschuldetes Versagen von Eltern

Denkbar z.B. bei

- Eltern mit einer ausgeprägten Behinderungsformen. Aber: von öffentlicher Seite muss alles getan werden, um ein Zusammenleben von Kind und Eltern zu ermöglichen.
- aufgrund psychischer Erkrankungen nicht erziehungsfähige Eltern. Neben zum Beispiel eine akut aufgetretenen Schizophrenie sind hier auch Krankheitsbilder wie sich manifestierende posttraumatische Belastungsstörungen denkbar
- körperliche Erkrankungen, insbesondere mit infauster Prognose

Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Denkbar sind zum Beispiel:

- mangelnder Schutz vor negativen Einflüssen des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin (Suchtverhalten, Aggressivität, KWG)
- mangelnder Schutz vor Gewalt durch Dritte
- mangelnder Schutz vor Verführung durch Dritte zum Konsum von Alkohol oder Drogen
- mangelnder Schutz vor sexuellem Missbrauch durch Dritte, auch Prostitution
- mangelnder Schutz vor Anstiftung zu Straftaten

Eine das Kindeswohl nicht gewährleistende Erziehung

- Voraussetzung zur Gewährung von Hilfe gemäß SGB VIII, § 27
- „Nichtgewährleistung“ bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten mit ihren Mitteln den Anspruch der Kinder oder Jugendlichen auf Erziehung nicht gewährleisten können.
- Ist gegeben, wenn die Erziehenden aus eigener Kraft und ohne Hilfe des Jugendamts oder anderer Personen nicht in der Lage sind, die für die Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Bedingungen herzustellen.
- Eine Einschätzung einer entsprechend defizitären Erziehungssituation muss zum einen auf das erzieherische Handeln oder auch Nichthandeln und zum anderen das Ergebnis des bisherigen erzieherischen Verhaltens abzielen.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Ausblick 10.11.2023

Frau Prof. Dr. med. Eva Möhler, Frau OÄ Dr.med. Katja Riek

- Körperliche Misshandlungszeichen
- Diagnostik
- Spurensicherung
- Arbeit der Kinderschutzgruppe des UKS